

Abänderungsantrag
der Abgeordneten Mag. Ernst Gödl, Mag. Markus Koza
und Kollegen

zum Bericht des Sozialausschusses (647 d. B.) betreffend den Initiativantrag (1238/A d. B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1 (§ 12 Abs. 2a) wird die Wortfolge „März 2020 bis einschließlich März 2021“ durch die Wortfolge „März 2020 bis einschließlich Juni 2021“ ersetzt.

2. Ziffer 3 lautet:

„3. Dem § 79 wird nach Abs. 170 folgender Abs. 171 angefügt:

„(171) § 12 Abs. 2a und § 82 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ende Juni 2021 außer Kraft. § 81 Abs. 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und mit Ende März 2021 außer Kraft. § 81 Abs. 17 ist auf die Bezüge der Notstandshilfe für die Monate Jänner, Februar und März 2021 anzuwenden. § 67 ist auf die Bezüge der Monate Februar und März 2021 nicht anzuwenden.““

3. Nach der Ziffer 3 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

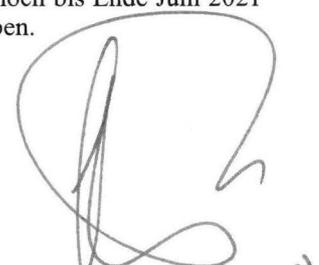
„4. In § 82 Abs. 5 wird die Wortfolge „bis längstens 31. März 2021“ durch die Wortfolge „bis längstens 30. Juni 2021“ ersetzt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen Unterbrechungen der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie der Altersteilzeit infolge der anhaltenden Pandemie bei späterem Wiederbeginn noch bis Ende Juni 2021 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Leistungsansprüche der Betroffenen haben.


PÖTTINGER


(GÖDL)


(SCHALLMEINER)


KIRCHNER REBECCA


(KOZA)

